

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Billigung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Wohnen in Zittvitz" nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. § 13b Baugesetzbuch

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 20.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich am Ortsausgang Zittvitz in Richtung Buschvitz, westlich der Kreisstraße RÜG 18 und umfasst die Flurstücke 72/1, 72/2, 73/6 und 73/9 der Flur 1 Gemarkung Zittvitz. Mit Beschluss vom 04.12.2019 wurde der Geltungsbereich um die Flurstücke 71/4, 71/5, 71/6 und 71/7 erweitert.



Der von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 04.12.2019 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 und der Entwurf der Begründung liegen vom

30.03.2020 – 30.04.2020

im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 406 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag – Donnerstag	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von 13:00 – 18:00 Uhr
und Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr.

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Zusätzlich sind die ausgelegten Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet unter www.stadt-bergen-auf-ruegen.de/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/aktuelle-Beteiligungsverfahren und bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene einsehbar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Bergen auf Rügen,

Gez. Volker Paarmann
Bau- und Ordnungsamtsleiter